

Neudruck Februar 2011

## Spesenverordnung

vom 6. Dezember 2004<sup>1</sup>

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 74 der Verordnung über den Staatsdienst vom 5. März 1996<sup>2</sup>

als Verordnung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1.* Vergütet werden Spesen, die bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben anfallen, wie für Verpflegung, Unterkunft und Reisen. Geltungsbereich

*Art. 2.* Die Spesen werden aufgrund der tatsächlichen Auslagen vergütet, soweit sie angemessen sind. Grundsatz

In begründeten Fällen können die Leiterinnen und Leiter der Ämter, Anstalten und Generalsekretariate im Einvernehmen mit dem Personalamt Pauschalen festlegen.

### II. Verpflegung und Unterkunft

*Art. 3.* Auslagen werden vergütet für:

- a) Arbeits- und Geschäftsessen oder wenn eine Mahlzeit aus dienstlichen Gründen ausserhalb des Dienstorts eingenommen werden muss;
- b) Konsumationen insbesondere bei Sitzungen, Konferenzen, Verhandlungen oder Augenscheinen.

Verpflegung  
a) Arten

*Art. 4.* Die Vergütung beträgt höchstens:

- a) für das Morgenessen . . . . . Fr. 8.-;
- b) für das Mittagessen . . . . . Fr. 25.-;
- c) für das Abendessen . . . . . Fr. 25.-;
- d) für übrige Konsumationen . . . . . Fr. 6.-.

b) Ansätze

<sup>1</sup> nGS 40–3. In Vollzug ab 1. Januar 2005. Geändert durch Nachtrag vom 10. November 2009, nGS 45–3.

<sup>2</sup> sGS 143.20.

Höhere Kosten *Art. 5.* Sind für die Verpflegung aus besonderen Gründen höhere Kosten entstanden, können diese mit Zustimmung der Leiterinnen und Leiter der Ämter, Anstalten und Generalsekretariate vollumfänglich vergütet werden.

Für Leiterinnen und Leiter der Ämter, Anstalten und Generalsekretariate selbst ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

Unterkunft *Art. 6.* Auslagen für Unterkunft werden vergütet, wenn die Rückfahrt am Tag der Anreise nicht mehr möglich oder die Anreise am Vortag nötig ist.

Entschädigt werden die tatsächlichen Kosten einschliesslich Morgenessen, ohne Privatauslagen.

### III. Reiseauslagen

Grundsatz *Art. 7.* Für Dienstfahrten werden nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel benützt.

Öffentliche Verkehrsmittel *Art. 8.* Für Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen Billettkosten vergütet.

a) Bahn, Bus und Tram

Wenn aufgrund häufiger Dienstfahrten erwartet werden kann, dass sich ein Halbtax-Abonnement bezahlt macht, übernimmt der Arbeitgeber die Kosten.

b) Flugzeug

*Art. 9.* Die Benützung eines Flugzeugs erfolgt in Ausnahmefällen. Sie bedarf der vorgängigen Bewilligung der Leiterinnen und Leiter der Ämter, Anstalten und Generalsekretariate.

Meilengutschriften, Bonuspunkte und Prämien werden für dienstliche Zwecke verwendet.

Privatfahrzeuge *Art. 10.<sup>1</sup>* Die Vergütung für die Benützung des eigenen Personewagens beträgt:

a) Kilometerentschädigung 1. Personewagen

		Ansätze je km und Kalenderjahr		
		1 bis 5000	5001 bis 10000	über 10000
Wagen-Klasse		Rp.	Rp.	Rp.
I	bis 1590 cm <sup>3</sup> Hubraum	58	48	41
II	über 1590 cm <sup>3</sup> Hubraum	78	65	56

Die Leiterinnen und Leiter der Ämter, Anstalten und Generalsekretariate können Mitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Personalamt einen Zuschlag von fünf Rappen je Kilometer ausrichten, wenn deren Personewagen vorwiegend unter besonders schwierigen Verhältnissen eingesetzt werden.

1 Fassung gemäss Nachtrag.

*Art. 11.* Die Vergütung für die Benützung von Kleinfahrzeugen beträgt:

a) für Motorfahrräder . . . . .	20 Rp./km;	2. Klein- fahrzeuge
b) für Motorräder und Roller . . . . .	30 Rp./km.	

*Art. 12.* Die Kilometerentschädigung gilt die Kosten für eine private Kaskoversicherung anteilmässig ab.

b) Vergütung von Unfallschäden

#### IV. Andere Auslagen

*Art. 13.* Andere Auslagen werden entschädigt, soweit sie durch Belege nachgewiesen sind.

Voraussetzung

#### V. Zuständigkeiten

*Art. 14.* Die Leiterinnen und Leiter der Ämter, Anstalten und Generalsekretariate überprüfen und visieren die Spesenabrechnungen.

Spesen-  
abrechnung

Die Spesenabrechnungen der Leiterinnen und Leiter der Ämter und Anstalten werden durch die Generalsekretärin und den Generalsekretär, diejenige der Generalsekretärin und des Generalsekretärs durch die Departementsvorsteherin und den Departementsvorsteher überprüft und visiert.

*Art. 15.* Die Kompetenzen nach Art. 2, Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 14 Abs. 1 dieses Erlasses können den Abteilungen delegiert werden.

Delegation

Die Kompetenzen nach Art. 14 Abs. 2 dieses Erlasses können einem geeigneten Dienst im Departement delegiert werden.

#### VI. Schlussbestimmungen

*Art. 16.* Die Verordnung über die Spesenvergütungen an das Staatspersonal vom 21. November 1972<sup>1</sup> wird aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

*Art. 17.* Die Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung vom 10. Februar 1970<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Änderung  
bisherigen  
Rechts

b) private Fahrzeuge *Art. 7.* Die Vergütung für die Benützung des eigenen Autos richtet sich nach der Spesenverordnung.

1 nGS 29–47 (sGS 143.6).

2 sGS 145.1.

Durch die Vergütung werden alle Kosten abgegolten, einschliesslich der Aufwendungen für die Behebung von Schäden, die am Fahrzeug auf Amtstreisen entstehen.

Auf den Dienstreisen hat der Fahrzeughalter nach Möglichkeit andere Kommissionsmitglieder und Experten mitzunehmen.

Für Dienstreisen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne wesentlich grösseren Zeitaufwand und ohne andere Nachteile billiger ausgeführt werden könnten, werden nur die Kosten der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

b) Mahlzeitenvergütungen      *Art. 10.* Die Mahlzeitenvergütung richtet sich nach der Spesenverordnung vom 6. Dezember 2004.

Vollzugsbeginn      *Art. 18.* Diese Verordnung wird ab 1. Januar 2005 angewendet.